

Speed kills oder die Tochter der Zeit?



STEFAN PERNER
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2024/24

Speed kills! Diese Weisheit eines früheren österr Nationalratspräsidenten war – trotz ihrer Zweideutigkeit (kills what?) – wohl als Aufruf zu schnellem Handeln gedacht, dem politischen Gegner sollte man nicht viel Zeit lassen. Viel Zeit hat es dann auch nicht gebraucht, bis der im Wahlkampf noch „außerhalb des Verfassungsbogens“ stehende Gegner als Koalitionspartner mittendrin gelandet ist. Auch dafür fand der Politiker das passende geflügelte Wort: Die Wahrheit sei ja doch eine Tochter der Zeit. Nicht, dass es jetzt schon wieder so weit ist, die verschiedene Bedeutung von Zeit lässt sich aber auch in diesem Heft der ÖJZ erkennen.

Vor kurzem wurde dem OGH hier dazu gratuliert, dass er sich – prozessual umstritten, materiellrechtlich herbeigesehnt – in einem Fall von wrongful birth verstärkt hat. Die Erwartung war: Dass „die nunmehr zu erwartende Grundsatzentscheidung für wrongful birth keinerlei Auswirkungen auf wrongful conception hat, ist kaum vorstellbar“ (ÖJZ 2023, 693). Es kam wie allgemein vermutet. 3 Ob 9/23 d behandelt beide Fallgruppen nach jahrzehntelanger Unsicherheit und Judikaturdivergenz nunmehr gleich und spricht den gesamten Unterhalt als Schaden zu. Ob sich damit jetzt die Wahrheit als Tochter der Zeit zeigt oder gut Ding manchmal schlicht Weile braucht, ist einerlei: Die Entscheidung wäre so vor 25 Jahren noch kaum denkbar gewesen. Sie ist das Ergebnis eines langen Diskussionsprozesses, den es auch gebraucht hat. Jetzt herrscht Klarheit und Bibliotheken sind Makulatur. Was man dazu noch wissen muss, steht in diesem Heft in der Glosse von *Karner*, die dank perfektem Zusammenspiel von Autor, Verlag und Redaktion nur vier Wochen nach der Entscheidung in Druck gehen konnte.

Manchmal müssen aber auch schnelle Entscheidungen her, für die österr Gerichte sowieso bekannt sind. Den meisten sind Coronaverfahren in Erinnerung. Der VfGH hat sich zum COVID-Maßnahmengesetz schon im Juli 2020 geäußert (VfGH G 202/2020), der OGH hat die Frage, ob Lockdownverluste von der Betriebsunterbrechungsversicherung zu decken sind, ein Jahr vor dem BGH beantwortet (7 Ob 214/20a; IV ZR 144/21). Auch auf Rechtsprechung zur Mietzinsbefreiung wegen pandemiebedingter Betretungsverbote (§ 1104 ABGB) musste man hierzulande nicht lange warten (OGH 3 Ob 78/21 y). Nicht immer kann auf die filia temporis gewartet werden, manchmal braucht es für große Fragen schnell Rechtssicherheit.

Doch selbst wenn der ohnehin schnelle OGH sich selbst übertrifft, schafft Schnelligkeit auch nicht immer Rechtssicherheit. Das zeigt jüngst OGH 2 Ob 238/23 y zu Kreditbearbeitungsgebühren. Die Tragweite des Problems ist leicht erklärt: Solche Entgelte sind in vielen Kreditverträgen zu finden und

wurden allgemein als unproblematisch empfunden, weil der OGH das früher explizit so gesagt hat. Als Entgelt fielen sie aus der Überprüfung auf gröbliche Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB hinaus (OGH 6 Ob 13/16d), bis der OGH anlässlich einiger EuGH-Entscheidungen Zweifel an der eigenen Rsp bekam (OGH 4 Ob 59/22p), sodass die Frage der Zulässigkeit als offen bezeichnet werden musste (vgl auch OGH 4 Ob 74/22v). Die ÖJZ hat berichtet.

Nur weil solche Entgelte überprüft werden, sind sie natürlich noch lange nicht gröblich benachteiligend, wenn doch, drohten aber Rückforderungen der Kunden in Milliardenhöhe. Eine Stellungnahme des OGH wurde daher mit großem Interesse im Frühjahr 2024 erwartet, der 2. Senat „lieferte“ aber schon Anfang Februar. Wieso so schnell? Der Sachverhalt war nach Auffassung des Höchstgerichts so speziell, dass er die Grundsatzfrage gerade nicht entscheiden musste, die Revision wurde vielmehr zurückgewiesen. Der OGH sagt in seiner knappen Entscheidung ausdrücklich nichts dazu, ob Kreditbearbeitungsgebühren (= kontrollfrei) oder Nebenleistungen (= kontrollunterworfen) sind (Rz 12), und für den Fall ihrer Kontrollfähigkeit daher auch nichts zur gröblichen Benachteiligung.

Wie das? Die konkret beklagte Bank verlangte nicht nur Kreditbearbeitungsgebühren (wenig sparsame 4% und damit deutlich mehr als üblich), sondern auch „Erhebungsspesen“, „Überweisungsspesen“ und „Kosten für Porto und Drucksorten“. Das war für den OGH mit Blick auf Transparenzüberlegungen zu viel der Gebühren. Der Verbraucher könne gar nicht mehr überprüfen, welcher Posten welchem Entgelt zuzuordnen sei und ob es zu Überschneidungen oder Doppelverrechnungen komme (Rz 10). Die Vereinbarungen seien intransparent und daher unwirksam. Zur Erinnerung: Ob es sich bei den Entgelten um Haupt- oder Nebenleistungen handelt, ist für das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG, das nicht auf Nebenleistungen beschränkt ist, irrelevant.

Für Kreditbearbeitungsgebühren folgt aus all dem nicht viel. Die Intransparenz lag im Gebührendschungel begründet, der OGH spricht sogar ausdrücklich aus, dass der Begriff der Kreditbearbeitungsgebühr für sich genommen ausreichend transparent ist (Rz 8). § 6 Abs 3 KSchG dürfte bei Verbraucherkreditverträgen ohne Gebührendschungel also nicht zu einer Hürde werden. Der Rest bleibt offen.

Das liegt aber nicht daran, dass sich das Höchstgericht vor der Grundsatzfrage „drückt“, sondern daran, dass der OGH kein abstraktes Gutachten zu Rechtsproblemen erstellt, sondern konkrete Fälle entscheidet. Dass der OGH den Fall eng löst, ist – zumal in Fällen mit enormer Tragweite – sehr zu begrüßen. Für die konkrete Frage heißt das für den Rechtsanwender allerdings: Auf Rechtssicherheit in der Frage der Kreditbearbeitungsgebühren wird man noch etwas warten müssen. Die ÖJZ hält Sie auf dem Laufenden!